

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

## 1. Angebote

- 1.1. Allen Angeboten und Vereinbarungen liegen die Lieferungsbedingungen der Büromöbelindustrie zugrunde.
- 1.2. Angebote sind freibleibend. Soweit schriftliche, individuelle Lieferangebote seitens des Lieferers ausgearbeitet werden, sind diese – soweit nicht anders vereinbart – auf die Dauer von 2 Monaten als feste Vertragsangebote anzusehen, anschließend sind sie freibleibend.
- 1.3. Offene Angebotsfehler können vor Auftragsannahme berichtigt werden.

## 2. Auftragsbestätigung

- 2.1. Mit seiner Auftragserteilung erkennt der Käufer die Lieferungsbedingungen an.
- 2.2. Alle Vereinbarungen – auch Abänderungen oder Ergänzungen – bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer.
- 2.3. Bei fehlender Auftragsbestätigung gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
- 2.4. Erhält der Lieferant nach Absendung der Auftragsbestätigung oder Rechnung Kenntnis von einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers oder eine entsprechend ungünstige Auskunft über sein kaufmännisches Verhalten und seine Zahlungsweise, so kann der Lieferant entweder die Lieferung von vorheriger Zahlung oder einer sonstigen sachgemäß erscheinenden Sicherheit abhängig machen oder vom Vertrag zurücktreten.

## 3. Stornierung, Rücktritt, Warenrücknahme

- 3.1. Verweigert der Kunde die Annahme der vereinbarten Lieferung, tritt er vor der Lieferung vom Vertrag zurück, oder wird der Vertrag aus einem anderen im Bereich des Kunden liegenden Grunde nicht durchgeführt, so werden pauschal 15% aus der gesamten Auftragssumme zur vereinfachten Ermittlung und zur vereinfachten Durchsetzung des bestehenden Schadensersatzanspruches als Schadensersatz fällig.
- 3.2. Mit dieser Regelung vereinbaren die Vertragsparteien lediglich eine Erleichterung der Schadensregulierung. Die Geltendmachung eines weiteren entstandenen Schadens über den ausgeschalteten Schadensersatz hinaus bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Verpflichtung des Kunden zur Vertragserfüllung wird durch diese Regelung nicht berührt. Die Vereinbarung der Schadenspauschalierung berührt nicht das Recht des Kunden, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder niedriger als die Pauschale ist.
- 3.3. Bei den für den Käufer besonders angefertigten oder speziell beschafften Waren ist ein Rücktritt ausgeschlossen (siehe auch Sonderanfertigungen).
- 3.4. Für Ware, die bereits beim Benutzer im Gebrauch war (Musterware), wird eine Wertminderung nach Gebrauchsoberlassung in Rechnung gestellt, die innerhalb des ersten Jahres 50% des Bestellpreises, danach 70% des Bestellpreises beträgt. Die Rücknahme beschädigter Ware ist ausgeschlossen.

## 4. Lieferung

- 4.1. Die Lieferung der Ware erfolgt einschließlich eventuell erforderlicher Verpackung entsprechend den Bedingungen des Tarifs für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen frei Haus, sofern er mit Fahrzeugen des Lieferanten oder dessen Vertragsspediteur getätigt wird. LKW-Anfahrt und Entladung müssen gewährleistet sein. Der Lieferant behält sich nach entsprechender Vorankündigung vor, andere Versandarten, wie z.B. Stückgut- und Waggonversendung frei Stückgutort bzw. Bahnhof des Empfängers vorzunehmen.
- 4.2. Falls der Käufer eine besondere Verpackung oder besondere Versandart wünscht, werden die auftretenden Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.

## 5. Transportrisiko

- 5.1. Bei Transport durch Fahrzeug oder Vertragsspediteur des Lieferanten geht die Gefahr der Lieferung mit der Übergabe der Ware an den Käufer auf diesen über.
- 5.2. Das Transportrisiko, d.h. die Gefahr eines Verlustes bzw. einer Beschädigung der Ware während der Beförderung, die weder der Absender noch der Empfänger zu vertreten hat, trägt der Lieferer, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Empfänger dem Lieferer eine Bescheinigung des Empfängers bzw. des Kunden auf dem Lieferschein oder Frachtbrief über Art und Umfang des festgestellten Transportschadens, soweit möglich unter näherer Angabe seiner Entstehung unter anerkennender Gegenzeichnung durch den Frachtführer unverzüglich zu Verfügung stellt.
- 5.3. Bei Selbstabholung der Ware durch eigene Fahrzeuge oder durch Vertragsspediteur des Käufers geht die Gefahr bei der Ausgabe der Ware im Geschäftslokal des Lieferanten auf den Käufer über.

## 6. Lieferzeit und Lieferbehinderung

- 6.1. Die Lieferzeit wird nach Kalenderwochen festgelegt. Der Auslieferungstag in der bestätigten Woche bleibt dem Lieferer vorbehalten.
- 6.2. Soweit der Lieferer an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Eintritt unvorhersehbarer außergewöhnlicher Ereignisse gehindert wird, die er trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte – gleichgültig ob im Betrieb des Lieferers oder bei seinen Vorlieferanten eingetreten – insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Wird durch die vorgenannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Lieferer von der Lieferverpflichtung frei. Dauert die Lieferverzögerung länger als einen Monat an, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferzeit frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich benachrichtigen.
- 6.3. Lieferverzug berechtigt den Kunden nur insoweit zu Schadensersatzansprüchen, als der Eintritt der Lieferverzugs auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von uns beruht. In jedem Fall ist die Höhe des Schadensersatzanspruches des Kunden im Falle des Lieferverzugs in der Höhe beschränkt auf den Wert des konkreten einzelnen Vertragsgegenstands.
- 6.4. Rahmenverträge sind längstens auf ein Jahr befristet. Die Abnahme hat spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Rahmenvertrages zu erfolgen.
- 6.5. Für Aufträge, für die keine feste Lieferzeit bestätigt werden kann (Abrufaufträge) gilt, wenn nichts anderes vereinbart, eine Mindestabrufrfrist von 30 Tagen. Ziffer 4. gilt analog.
- 6.6. Werden Lieferungen, auch solche aus Rahmenverträgen und Abrufaufträgen, nicht fristgemäß abgenommen, so ist der Lieferant berechtigt, dadurch entstehende Mehrkosten (z.B. durch Einlagerung) in Rechnung zu stellen und Schadensersatz zu fordern, der im einzelnen nachgewiesen werden muss.

## 7. Gewährleistung

- 7.1. Es wird eine Gewährleistung für die Dauer von zwei Jahren ab Übergabe übernommen, die alle Mängel umfasst, die ihre Ursache im Material, in der Verarbeitung und in der Konstruktion haben. Die Gewährleistung umfasst nicht den natürlichen Verschleiß sowie die Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung (wie z.B. Aufstellung in nassen Neubauräumen, Einlagerung in feuchten Kellern oder auf Dachböden, fehlender Schutz vor starker Wärmeeinwirkung, fehlerhafte Reinigung oder Bedienung, mutwillige Beschädigung sowie Veränderung der Möbel durch Dritte) entstehen.
- 7.2. Gewährleistet wird nicht für Sonderanfertigungen, die nach Angaben oder Konstruktionsunterlagen des Auftraggebers geliefert werden, soweit Mängel auf diesen Konstruktionsunterlagen beruhen.
- 7.3. Die Gewährleistungshaftung tritt nur ein, wenn der Mangel unverzüglich nach bekannt werden dem Lieferer oder seinem Beauftragten schriftlich mitgeteilt wird. Das beanstandete Stück soll möglichst umgehend aus der Benutzung gezogen werden.
- 7.4. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Käufer die Ware weiterverarbeitet oder veräußert hat, nachdem er den Mangel entdeckt hatte oder hätte entdecken müssen. Gleiches gilt, wenn der Käufer selbst eigenmächtig Ausbesserungsarbeiten ausgeführt hat.

## 8. Mängelrügen

- 8.1. Beanstandungen erkennbarer Mängel sind innerhalb von einer Woche nach Eintreffen der Lieferung dem Lieferer schriftlich anzuzeigen. Branchenübliche technologisch begründete Abweichungen in den Maßen, der Form sowie nicht behebbare z.B. in der Natur des Holzes liegende Farbabweichungen, berechnen nicht zur Zurückhaltung der Zahlung.
- 8.2. Für genaue Übereinstimmung mit Farbmustern sowie für die absolute Gleichmäßigkeit der verwendeten Furniere bei verschiedenen Möbelstücken mit furnierten Oberflächen kann keine Gewähr übernommen werden.
- 8.3. Bei berechtigten Beanstandungen steht dem Lieferer das Recht zu, die Ware entweder nachzubessern oder Ersatzlieferung zu leisten. Dem Käufer steht das Recht zur Wandelung oder Minderung nur dann zu, wenn der Lieferant bei Vorliegen eines Mangels die Nachbesserung oder Ersatzlieferung in angemessener Frist unterlässt oder diese nicht zur Beseitigung des Mangels führt.
- 8.4. Rücksendungen dürfen nur mit Einverständnis des Lieferers erfolgen. Rücksendungen, die der Käufer zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Käufers.
- 8.5. Für sämtliche Arbeiten, wie Verankerungen von Schrankwänden, Elektrifizierung von Büroarbeitsplätzen usw., die vom Käufer in eigener Verantwortung durchgeführt werden, übernimmt der Lieferer keine Verantwortung.

## 9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
- 9.2. Der Käufer ist berechtigt, diese Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferer rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.
- 9.3. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Lieferer (nach Mahnung) berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Käufers die einstweilige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
- 9.4. Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer ggf. dem Käufer gestatteten Vermietung von Waren, an denen dem Lieferer Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt zur Sicherung an diesen ab. Der Lieferer nimmt die Abtretung hiermit an.
- 9.5. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer stets für den Lieferer vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung. Werden Waren des Lieferers mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferer anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Sache ihm gehört. Der Käufer verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für den Lieferer. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 9.6. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die dem Lieferer abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat der Käufer den Lieferer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
- 9.7. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert der sicherungsübereigneten Güter die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.
- 9.8. Der Kunde ist verpflichtet, für die Dauer der Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts auf seine Kosten Versicherungen gegen übliche Risiken abzuschließen und aufrechtzuerhalten und dem Lieferer diese auf Verlangen nachzuweisen.

## 10. Muster, Zeichnungen, Sonderanfertigungen

- 10.1. An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, sonstigen Unterlagen und Mustern behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor, sie sind auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden und dürfen nicht an Dritte ohne Einverständnis des Lieferers weitergegeben werden.
- 10.2. Musterstücke sind, wenn nichts anderes vereinbart, innerhalb von einem Monat zurückzugeben oder käuflich zu übernehmen. Musterstücke in Sonderanfertigung sind stets käuflich zu übernehmen und sind vom Umtausch ausgeschlossen.
- 10.3. Sonderanfertigungen sind solche Artikel, die nicht serienmäßig hergestellt oder nicht in Preislisten geführt werden. Besondere Farbgebungen nach eingesandten Farbmustern zählen ebenfalls als Sonderanfertigung, sofern keine andere schriftliche Regelung getroffen wurde.
- 10.4. Der Käufer übernimmt die Haftung dafür, dass durch die Verwendung von eingesandten Zeichnungen, Mustern und ähnlichen Beifellen Rechte Dritter nicht verletzt werden.

## 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1. Erfüllungsort für die Lieferung und die Zahlung ist der Sitz des Lieferers.
- 11.2. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis über Gültigkeit des Vertrages ist ausschließlich das Gericht am Sitz des Lieferers zuständig, soweit vom Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## 12. Zahlung

- 12.1. Bei Hereinnahme von Wechseln und Schecks auf Nebenschauplätzen entfällt jede Gewähr für rechtzeitige Vorlegung und für die Beibringung des Protestes. Zur Hereinnahme von Wechseln sind wir nur verpflichtet, wenn dies besonders vereinbart ist. Hereinnahme von Wechseln erfolgt immer nur vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit und erfüllungshalber, Wechsel unter Beibehaltung des verlängerten Eigentumsvorbehaltes bis zur vollständigen Einlösung.
- 12.2. Gerät der Käufer in Zahlungsschwierigkeiten, kommt er mit der Zahlung auch nur eines fälligen Teiles unserer Forderung in Verzug, oder kommt bei ihm ein Wechsel- oder Scheckprotest vor, so sind unsere gesamten Forderungen aus diesem Geschäft und weiteren laufenden Geschäften einschließlich laufende Wechsel sofort fällig. Das gleiche gilt, wenn im Falle vereinbarter Wechselhereinnahme der Käufer mit der Hergabe des Wechsels in Verzug gerät. Die Verpflichtung zur Hereinnahme von Wechseln entfällt sodann und wir haben Anspruch auf Barzahlung.
- 12.3. Die Rückhaltung von fälligen Leistungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Käufers und der Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug hat der Besteller allen durch den Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen, mindestens aber Verzugszinsen in der Höhe der jeweils maßgeblichen Bankzinsen zuzüglich Provision zu vergüten.

## 13. Allgemeines

- 13.1. Allen mit uns geschlossenen Kauf- und Werklieferungsverträgen sowie sämtlichen Leistungen und Lieferungen liegen diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen zugrunde. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung gelten diese für jeden einzelnen Vertrag auch ohne jeweils ausdrückliche Einbeziehung als vereinbart.
- 13.2. Wird die Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit einzelner Vertragsbestimmungen, auch durch Gesetzesänderungen, festgestellt, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit des gesamten Vertragswerks oder der gültigen Lieferungs-/Zahlungsbedingungen nicht berührt, vielmehr ist die nichtige oder geänderte Bestimmung so auszulegen, wie gesetzlich möglich, dem Ziel der ursprünglichen Bestimmung folgend.
- 13.3. Alle Abweichungen, Abänderungen, sowie Neben- und Zusatzabreden erreichen nur Wirksamkeit, wenn sie durch die Geschäftsleitung selbst erteilt werden und sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Eine Vereinbarung durch die von dem Schriftformerfordernis abgewichen werden soll, bedarf ihrerseits der Schriftform.